

## Begründung

gemäß § 9 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1997 (BGBl. I S. 2081) in der zur Zeit geltenden Fassung zur 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20b „Gewerbe- und Industriegebiet Heinsberg“

### Veranlassung der Änderung

Im Zuge der fortschreitenden Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 20b „Gewerbe- und Industriegebiet Heinsberg“ ist entsprechend dem Bedarf der Unternehmen die Weiterführung der mit der 12. Änderung des Bebauungsplanes festgesetzten Erschließungsstraße erforderlich.

Der am Ende der Anbindung an die K5 festgesetzte Wendehammer ist durch die neuen Erschließungsanlagen nicht mehr erforderlich und kann somit entfallen. Um bei Bedarf die Fortführung dieser Erschließungsstraße zu ermöglichen, wird die festgesetzte Baugrenze geringfügig in nordwestliche Richtung verschoben.

Im nördlichen Planbereich werden die Baugrenzen unter Berücksichtigung des Weiterbaues der B221n in südliche Richtung verschoben.

### Inhalt der Änderung

- Weiterführung der Erschließungsstraße in nordöstliche Richtung um 173m
- Anpassung der vorhandenen Verkehrsflächen an die geänderten Erfordernisse
- Anpassung der Baugrenzen

### Bodenordnende Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

### Haushaltsmäßige Auswirkungen

Für die Herstellung der Erschließung sind folgende Haushaltsmittel aufzubringen:

Straße	ca. 250.000,00 DM
Schmutzwasserkanal	ca. 195.000,00 DM
Regenwasserkanal	ca. 175.000,00 DM
Beleuchtung	<u>ca. 20.000,00 DM</u>
Summe:	ca. 640.000,00 DM

Heinsberg, den 02.03.1998

Stadt Heinsberg  
Der Stadtdirektor  
in Vertretung



(Knarren)

Techn. Beigeordneter